

# **Stadt Ratzeburg**

Ratzeburg, 26.08.2021

## **- Hauptausschuss -**

Hiermit werden Sie

**zur 19. Sitzung des Hauptausschusses am Montag, 06.09.2021, 18:30 Uhr,  
in der Aula, Lauenburgische Gelehrtenschule, Bahnhofsallee 22, 23909 Ratzeburg**

eingeladen.

Bitte benachrichtigen Sie den Vorsitzenden und die/den zuständigen Vertreter/in, falls Sie verhindert sind.

## **T a g e s o r d n u n g**

### **Öffentlicher Teil**

- |          |   |                     |
|----------|---|---------------------|
| Punkt 1  | Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit |                     |
| Punkt 2  | Anträge zur Tagesordnung mit Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten                                     |                     |
| Punkt 3  | Beschluss über Einwendungen zur Niederschrift vom 05.08.2021  |                     |
| Punkt 4  | Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung vom 05.08.2021   |                     |
| Punkt 5  | Bericht der Verwaltung  |                     |
| Punkt 6  | Fragen, Anregungen und Vorschläge von Einwohnerinnen und Einwohnern   |                     |
| Punkt 7  | Bericht der Verwaltung; hier: Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben  | SR/BerVoSr/290/2021 |
| Punkt 8  | Beschluss zur freiwilligen Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern   | SR/BeVoSr/496/2021  |
| Punkt 9  | Anträge   |                     |
| Punkt 10 | Anfragen und Mitteilungen   |                     |

### **Voraussichtlich nicht Öffentlicher Teil (Vorschlag der Verwaltung)**

- |          |  |                    |
|----------|--|--------------------|
| Punkt 11 | Personalangelegenheiten; hier: Feststellung ruhegehaltsfähiger Vordienstzeiten | SR/BeVoSr/494/2021 |
|----------|--|--------------------|

Michael Jäger  
Vorsitzender

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	06.09.2021	Ö
Stadtvertretung	20.09.2021	Ö

Verfasser: Herr Axel Koop

FB/Az: 20 13 02

## Bericht der Verwaltung; hier: Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben

### Zusammenfassung:

Vom 01.01. bis 30.06.2021 sind die in der Anlage genannten über- und außerplanmäßigen Ausgaben entstanden. Hauptausschuss und Stadtvertretung werden um Kenntnisnahme gebeten.

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Bruns, Martin am 19.08.2021

Koop, Axel am 01.07.2021

### Sachverhalt:

Über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nach § 82 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der bis zum 31.12.2020 geltenden Fassung (GO) nur geleistet werden, wenn eine vorherige Einwilligung vorliegt. In der Regel wird diese von der Stadtvertretung ausgesprochen, jedoch ist in Ausnahmefällen auch der Bürgermeister dazu berechtigt. Zum einen darf er gemäß § 82 Abs. 1 GO unerheblichen Ausgaben (laut § 3 der Haushaltsatzung bis 5 T€) zustimmen und zum anderen darf er im Rahmen seiner allgemeinen Eilentscheidungskompetenz nach § 65 Abs. 4 i. V. m. § 82 GO eilbedürftige über- oder außerplanmäßige Ausgaben genehmigen.

Für den ersten Ausnahmetatbestand regelt § 82 Abs. 1. Satz 5 i. V. m. § 3 der Haushaltsatzung, dass der Stadtvertretung mindestens halbjährlich berichtet werden muss. Nachdem dieser Bericht von 1987 an bis 2005 stets direkt der Stadtvertretung vorgelegt wurde, wird er jetzt vorher dem Hauptausschuss zur Kenntnis gegeben.



**Bericht des Bürgermeisters über entstandene über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben im 1. Halbjahr 2021**  
**a | im Sinne von § 82 Abs. 1 GO i. V. m. § 3 der Haushaltssatzung = Geringfügigkeit**  
**b | im Sinne von § 82 Abs. 1 GO i. V. m. § 65 Abs. 4 GO = Eilbedürftigkeit**

lfd. Nr. HH-Stelle	Bezeichnung	Betrag	Erläuterung
<b>a</b> 1 3211.6701	Erstattung Personalkosten (Stadtarchiv)	4.773,66 €	Mehrausgaben aufgrund der Endabrechnung der Archivgemeinschaft für das Jahr 2020 (Stadtarchiv)
2 360.5125	Unterhaltung Schiffsanleger	163,47 €	Geringfügige Planabweichung für notwendige Leistungen des Bauhofs (RZ-WB) am Schiffsanleger
3 4644.6522	Fernmeldegebühren (Montessori Ratzeburg)	469,51 €	Kosten für die Breitbandversorgung (Internet sowie Telefonie) für die Räumlichkeiten in der Schulstr. 25
	<b>Summe Verwaltungshaushalt</b>	<b><u>5.406,64 €</u></b>	
<b>a</b> 4 130.014.9350	Erwerb von beweglichen Sachen (Brandschutz) Tanklöschfahrzeug LF 20/40	204,85 €	Geringfügige Mehrkosten für die Beschaffung des Feuerwehrfahrzeugs "LF 20/40". Eine weitere Abschlusszahlung in Höhe von 1.249,50 € liegt vor, wurde zum Stichtag des Berichts (30.06.2021) jedoch noch nicht verbucht.
5 230.001.9351	Sofortausstattungsprogramm (DigitalPakt Schule), LG	2.274,64 €	Planüberschreitung für die Umsetzung des Sofortausstattungsprogramms DigitalPakt Schule an der Lauenburgischen Gelehrtenschule (Erwerb und Konfiguration von Hardware)
	<b>Summe Vermögenshaushalt</b>	<b><u>2.479,49 €</u></b>	
	<b>Gesamtsumme</b>	<b><u>7.886,13 €</u></b>	

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	06.09.2021	Ö

Verfasser: Wittfoth, Anica

FB/Aktenzeichen: 1

## Beschluss zur freiwilligen Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern

### Zielsetzung:

Beratung und Beschlussfassung über die Einführung einer freiwilligen Entgeltumwandlung zum Zwecke des Fahrradleasings

### Beschlussvorschlag:

**Der Hauptausschuss beschließt die Einführung der Entgeltumwandlung zum Zwecke des Fahrradleasings.**

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Bruns, Martin am 26.08.2021

Jakubczak, Lutz am 25.08.2021

### Sachverhalt:

Im Oktober 2020 wurde im Rahmen der Tarifverhandlungen für Bund und Kommunen das Fahrradleasing ermöglicht. Speziell heißt es in der Tarifeinigung, dass Bestandteile des Entgeltes zu Zwecken des Leasings von Fahrrädern im Sinne von § 63a StVZO einzelvertraglich umgewandelt werden können.

Dabei sparen Angestellte bei einem neuen Fahrrad oder E-Bike bis zu 40 % gegenüber einem Privatkauf. Dieses Angebot ist bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf großes Interesse gestoßen.

Der Ablauf eines Fahrradleasings über die Entgeltumwandlung ist simpel und einfach. Der Arbeitgeber vereinbart mit den Mitarbeitern arbeitsvertraglich eine Gehaltsumwandlung. Statt einen Teil des Gehaltes ausbezahlt zu bekommen, erhalten

Mitarbeiter künftig ein Dienstrad. Das Dienstrad wird vom Arbeitgeber über 36 Monate geleast und dem Mitarbeiter mit Hilfe eines Überlassungsvertrages für private und geschäftliche Zwecke überlassen.

Die Verwaltung läuft ausschließlich digital. Die Bestellung, Verwaltung und Abwicklung von Diensträdern läuft über eine einzige Plattform und ist daher sehr aufwandsarm.

Die für die Mitarbeiter entstehenden Kosten können schnell ermittelt werden. Ebenfalls können sich die Mitarbeiter ihr Fahrrad bei Ihrem Händler des Vertrauens anschauen, es gibt keine Bindung an einen bestimmten Händler.

Die Entgeltumwandlung zum Zwecke des Fahrradleasings ist eine freiwillige Leistung des Arbeitgebers, es entstehen jedoch keine Nachteile.

Es ist ein aktiver Beitrag zur Emissionsreduktion und zur Förderung der Gesundheit, es dient der Stärkung der Arbeitgebermarke durch Positionierung als nachhaltiger Innovator und es gibt dem Arbeitgeber bessere Chancen im Recruiting durch zeitgemäßen Zugang zur (e)Mobilität als Benefit.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen auf Arbeitgeberseite. Durch die Gewährung der Entgeltumwandlung werden Sozialabgaben eingespart. Jedoch besteht die Möglichkeit, die Kosten für die Leasingraten zum Teil vom Arbeitgeber übernehmen zu lassen.

### **Anlagenverzeichnis:**

Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern im kommunalen öffentlichen Dienst (TV-Fahrradleasing) vom 25. Oktober 2020

**Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung  
zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern  
im kommunalen öffentlichen  
Dienst**

**(TV-Fahrradleasing)**

vom 25. Oktober 2020

**Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern im kommunalen öffentlichen Dienst  
(TV-Fahrradleasing)**

Inhaltsgleich vereinbart zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) sowie den Gewerkschaften ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) und dbb beamtenbund und tarifunion.

Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA)  
Leipziger Straße 51  
10117 Berlin  
[www.vka.de](http://www.vka.de)

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für Beschäftigte, die in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber stehen, der Mitglied eines Mitgliedverbandes der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) ist, und unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) oder des Tarifvertrages Versorgungsbetriebe (TV-V) fallen.
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für
  - Auszubildende, Schülerinnen und Schüler, Dual Studierende sowie Praktikantinnen und Praktikanten,
  - Geringfügig Beschäftigte,
  - Beschäftigte in der Freistellungsphase des Altersteilzeitblockmodells.

## **§ 2 Grundsätze der Entgeltumwandlung zum Zwecke des Fahrradleasings**

- (1) <sup>1</sup>Beschäftigte und Arbeitgeber können einzelvertraglich vereinbaren, künftige monatliche Entgeltbestandteile der Beschäftigten zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern gemäß § 63a Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung sowie leasingfähigen Zubehörs umzuwandeln. <sup>2</sup>Bietet der Arbeitgeber die Möglichkeit zum Abschluss einer Vereinbarung gemäß Satz 1 an, so hat er dieses Angebot zur Entgeltumwandlung allen Beschäftigten zu unterbreiten, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrags fallen. <sup>3</sup>Werden Entgeltansprüche der/des Beschäftigten auf Basis einer Vereinbarung gemäß Satz 1 umgewandelt, müssen für die Dauer des Leasingvertrages des Arbeitgebers Entgeltbestandteile in Höhe der jeweiligen Leasingrate verwendet werden.
- (2) <sup>1</sup>Für die Zeit der Entgeltumwandlung gemäß Absatz 1 überlässt der Arbeitgeber als Leasingnehmer der/dem Beschäftigten das Fahrrad zur dienstlichen und privaten Nutzung. <sup>2</sup>Aus der Überlassungsvereinbarung müssen sich die Regelungen zum Überlassungsgegenstand und dessen Nutzung, sowie die Rechte und Pflichten der/des Beschäftigten ergeben.

## **§ 3 Nutzungsdauer**

Die Beschäftigten sind an die Vereinbarungen gemäß § 2 mindestens für die Laufzeit des Leasingvertrages, längstens jedoch für die Dauer von 36 Monaten (Überlassungszeitraum) gebunden, sofern kein wichtiger Grund für die vorzeitige Kündigung besteht.

## **§ 4 Ausgestaltung**

- (1) Zusammen mit dem Fahrrad können etwaige Zusatzleistungen (z.B. Versicherungen) des Leasinggebers und fest mit dem Fahrrad verbundenes Zubehör geleast und überlassen werden.
- (2) <sup>1</sup>Aus dem Angebot des Leasinggebers kann die/der Beschäftigte ein Fahrrad auswählen, das einschließlich des leasingfähigen Zubehörs den Wert in Höhe von 7.000,00 Euro nicht überschreitet. <sup>2</sup>Maßgeblich für den Preis des Fahrrads ist die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers einschließlich der Umsatzsteuer.
- (3) <sup>1</sup>Die Umwandlungsraten umfassen die Raten für die Leistungen nach Absatz 1. <sup>2</sup>Die Entgeltumwandlung beginnt mit der Entgeltzahlung im Monat der Übernahme und endet mit dem Ablauf des auf den letzten Monat der vereinbarten Laufzeit folgenden Monats.
- (4) Jeder/Jedem Beschäftigten kann jeweils nur ein Fahrrad überlassen werden.
- (5) Die gesetzlichen Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte der Betriebs- oder Personalräte bleiben unberührt.

## **§ 5 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Dieser Tarifvertrag tritt am 1. März 2021 in Kraft. <sup>2</sup>Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens zum 31. Dezember 2022, schriftlich gekündigt werden.

**Niederschriftserklärung:**

Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, bis zum 31. Oktober 2022 die praktische Umsetzung dieses Tarifvertrages zu bewerten und ggf. Gespräche zur Neubewertung der Regelungen zu führen.